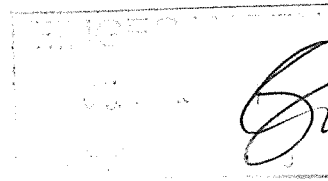


**NLStBV***Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!***Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**
Geschäftsbereich LingenNiedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Lingen, Postfach 20 80, 49790 Lingen (Ems)Stadt Friesoythe
Alte Mühlenstraße 12
26169 Friesoythe

Bearbeitet von

Herr Spinneker

E-Mail

werner.spinneker@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
22.03.2024Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2111/21101
21102Durchwahl 0591 8007-
151Lingen
02.04.2023**Bauleitplanung der Stadt Friesoythe**
75. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bebauungsplan Nr. 200 A „Böseler Straße / Griesen Stein“

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorgesehen ist im Parallelverfahren die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 200 A „Böseler Straße / Griesen Stein“ der Stadt Friesoythe. Das Plangebiet liegt nordöstlich der Ortslage von Friesoythe, unmittelbar östlich der Stadtstraße „Griesen Stein“ sowie unmittelbar südlich der Landesstraße 835 (Böseler Straße). In Bezug auf die L 835 liegt das Plangebiet außerhalb der festgesetzten anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. § 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG).

Ziel der Planung ist, einem ansässigen Entsorgungsbetrieb sowie einem ansässigen Transportunternehmen Erweiterungsflächen bereitzustellen. Die äußere verkehrliche Erschließung des gesamten Plangebietes soll zukünftig ausschließlich über eine neue Planstraße mit Anschluss an die L 835 im Abschnitt 15, ca. Station 1.427 m erfolgen.

In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter Aufnahme der folgenden Auflagen und Hinweise:

- Die neue Planstraße ist auf einer Länge von mindestens 20 m, gemessen vom **zukünftigen** (nach Ausbau der L 835 mit Linksabbiegespur) äußeren Fahrbahnrand der Landesstraße, als öffentliche Verkehrsfläche (Stadtstraße) zu widmen.
- Der neue Knotenpunkt im Zuge der L 835 bei Abs. 15, ca. Station 1.427 m ist nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL, Ausgabe 2012) verkehrsgerecht mit einer Linksabbiegespur im Verlauf der Landesstraße herzustellen.
Für die Neuanbindung ist zur rechtlichen Regelung der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Stadt Friesoythe und dem Land Niedersachsen (über NLStBV – Geschäftsbereich Lingen) erforderlich. Für den Abschluss der Vereinbarung sind dem GB Lingen detaillierte Ausführungsunterlagen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Nach entsprechender

Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude
Lucaskamp 9
49809 Lingen (Ems)Besuchszeiten
Mo. - Do. 9 – 15 Uhr
Fr. 9 - 12 UhrTelefon
0591 8007-0
Telefax
0591 8007-145E-Mail
Poststelle-lin@nlstbv.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.deBankverbindung
IBAN: DE38 2505 0000 0106 0225 44
Überweisung im Bundesfernstraßenbau
IBAN: DE92 2073 0010 3003 4200 10
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 2011 1214 8

Planabstimmung ist für den Knotenpunkt auf Kosten der Stadt ein Sicherheitsaudit der Planungsphase „Ausführungsentwurf“ gem. den Richtlinien für das Sicherheitsaudit von Straßen (RSAS) durch einen zertifizierten Auditor samt einer Stellungnahme zum Auditbericht durchzuführen. Anschließend sind die Planunterlagen dem GB Lingen nochmals zur Überprüfung vorzulegen.

Kostenträger für die Herstellung des Knotenpunktes ist gemäß § 34 Abs. 1 NStrG die Stadt. Die Unterhaltung des Knotenpunktes richtet sich nach § 35 Abs. 1 NStrG i.V.m. § 1 StrKrVO. Die dadurch dem Land entstehenden Mehrunterhaltungskosten sind nach § 35 Abs. 3 NStrG von der Stadt auf der Grundlage der Ablösungsrichtlinien dem Land zu erstatten.

Mit der Herstellung der Anbindung zur L 835 darf erst nach Abschluss der Vereinbarung begonnen werden.

- Alle bestehenden Zufahrten im Plangebiet zur L 835 und zur Straße „Griesen Stein“ sind mit der Herstellung des neuen Knotenpunktes zurückzubauen.
- Entlang der L 835 gelten außerhalb der Ortsdurchfahrt die Anbauverbote und -beschränkungen nach § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG).
Diese sind in den Bebauungsplanentwurf einzutragen und zu kennzeichnen mit:
 - **20 m Bauverbotszone gem. § 24 (1) NStrG**
 - **40 m Baubeschränkungszone gem. § 24 (2) NStrG**jeweils gemessen vom zukünftigen (nach Ausbau der L 835 mit Linksabbiegespur) äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

Zu der 20 m Bauverbotszone ist folgender Hinweis in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen:

Bauverbotszone gemäß § 24 Abs. 1 NStrG

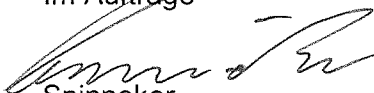
Gemäß § 24 Abs.1 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- und Kreisstraßen

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m (dies gilt entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs), gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn und
 2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.
- Mit der Festsetzung des Zu- und Abfahrverbotes durch Planzeichen (Bereich ohne Ein- und Ausfahrt) entlang der L 835 wie im Bebauungsplanentwurf dargestellt bin ich einverstanden.
 - Das Plangebiet ist entlang der L 835 auf Privatgrund mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 24 Abs. 2 NStrG i. V. m. § 24 Abs. 3 NStrG und § 16 NBauO).
 - Mit den im Bebauungsplanentwurf an der Einmündung L 835 / Planstraße eingetragenen Sichtfeldern (Schenkellängen 200 m bzw. 15 m) sowie dem enthaltenen Hinweis Ziffer 2.4 bin ich einverstanden.
 - Aus den genutzten Bauflächen können störende Einflüsse durch Betriebsabläufe, Fahrzeugbewegungen, Blendwirkungen durch Scheinwerfer und werbende Anlagen entstehen, die zu einer Ablenkung und Behinderung der Verkehrsteilnehmer führen und die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Landesstraßen negativ beeinflussen.
Bei Bedarf ist ein entsprechender Sichtschutz zur Landesstraße in Absprache mit dem Straßenbaulastträger herzustellen (§ 24 Abs. 2 NStrG i. V. m. § 24 Abs. 3 NStrG und § 16 NBauO).

- Entlang der L 835 sind die Abstandsbestimmungen der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) zu beachten.
- In den Bebauungsplan bitte ich zusätzlich den folgenden Hinweis aufzunehmen:

„Von der Landesstraße 835 gehen erhebliche Emissionen aus. Aus dem Plangebiet können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.“

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Spinneker